

An
alle Interessierten

Studierendenparlament
Students' Parliament

Philipp C. Schulz
Präsident des 66. Studierenden-
parlaments

c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

Telefon: +49 241 80-93778
Mobil: +49 151 46602585

pschulz@stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ps
21.05.2018

Beschluss des 66. Studierendenparlaments Änderung der Sozialordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit wird bescheinigt, dass auf der 7. Sitzung des 66. Studierendenparlaments vom 16.05.2018 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „66/29 Niels Kirschke, Justus Schwarzott, Pia Bußmann - Änderung der Sozialordnung (BAföG-Vorschuss)“ wird mit (M/0/0) in der angehängten Fassung angenommen.

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp C. Schulz
Präsident des 66. Studierendenparlaments

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

Antrag auf Änderung der Sozialordnung der Studierendenschaft

Sitzung	5. Sitzung des 66. Studierendenparlaments der RWTH Aachen
Datum	16.01.2018
Quorum	Zwei-Drittel-Mehrheit
	Drei Lesungen auf einer Sitzungen

Füge ein als neuen V. Vorauszahlung von Leistungen nach dem BAföG und **pass** die Nummerierung der folgenden Paragraphen an:

§ 13 Grundsätze

(1) Studierende, die Leistungen nach dem BAföG bewilligt bekommen haben und für welche eine verspätete Auszahlung dieser Leistungen eine finanzielle Notlage bedeutet, können bei der Sozialreferentin bzw. dem Sozialreferenten eine Vorauszahlung dieser Leistungen beantragen. Diese Vorauszahlung ist als Darlehen zu behandeln.

(2) § 10 Abs. 2 und 3 der Sozialordnung finden analog Anwendung.

(3) Die Auszahlung kann nach Maßgabe der Sozialreferentin bzw. des Sozialreferenten entweder in bar oder per Überweisung an die antragsstellende Person ausgezahlt werden.

(4) Von der Vergabe ausgeschlossen sind alle Studierende gemäß § 10 Abs. 7 und § 11 Abs. (3) Satz 1 der Sozialordnung.

(5) Für die Bewilligung des Antrages ist zwingend erforderlich, eine Abtrittserklärung der Leistungen der Landeskasse an den AStA sowie die vorläufige Bewilligung der Leistungen gemäß BAföG dem Antrag beizulegen.

(6) Die Laufzeit des Darlehens beträgt maximal drei Monate.

(7) Die zu beantragende Höhe des Darlehens darf 3.600,00€ nicht überschreiten.

Begründung:

Studierende die Leistungen nach dem BAföG beziehen, haben meist nicht die Möglichkeit von den Eltern unterstützt zu werden, auch wenn durch eine längerfristige Prüfung von Seiten des Amtes für Ausbildungsförderung, die Förderung entfällt. Das kann schnell zu Zahlungsrückständen der Miete oder Krankenkassenbeiträgen führen. Sobald der Studierende die Bewilligung der Leistungen gemäß des BAföG erhalten hat, kann er einen Antrag an das Sozialreferat stellen, um eine Vorauszahlung der Leistungen zu beantragen. Da die Landeskasse die Leistungen nach dem BAföG nur zweimal monatlich überweist, soll durch die Vorauszahlung eine Vergrößerung der finanziellen Notsituation vermieden werden.

Liste der Antragssteller/innen			
Name	Unterschrift	Anschrift	Mail
Pia Bußmann		Pontwall 3, 52062 Aachen	pbussmann@asta.rwth-aachen.de

Liste der Antragssteller/innen			
Name	Unterschrift	Anschrift	Mail
Justus Schwarzott		Pontwall 3, 52062 Aachen	jschwarzott@asta.rwth- aachen.de
Niels H. Kirschke		Pontwall 3, 52062 Aachen	nkirschke@asta.rwth- aachen.de